

Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen Demohosting

Fassung 2018.1

Gültig ab 1. Oktober 2017



Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(2018.1)

Allgemeine Geschäftsbedingungen3

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begrifflichkeiten.....	3
§ 3 Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen	4
§ 4 Geistiges Eigentum.....	4
§ 5 Haftung.....	4
§ 6 Mängel.....	5
§ 7 Verjährung	5
§ 8 Textform	5
§ 9 Schlussbestimmungen.....	6

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Demohosting.....7

§ 1 Geltung.....	7
§ 2 Pflichten von AMTANGEE.....	7
§ 3 Bereitstellung, Nutzung und Verfügbarkeit	7
§ 4 Beendigung, Kündigung	8
§ 5 Folgen der Beendigung, Datenvernichtung	8
§ 6 Pflichten des Kunden.....	8
§ 7 Gewährleistungsausschluss bei Testlizenzen	8

AMTANGEE Softwarelizenzvertrag9

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Definitionen	9
§ 2 Lizenzierung, Lizenzumfang	9
§ 3 Besondere Bedingungen für Testlizenzen	11
§ 4 Urheberrecht	11
§ 5 Außerordentliche Beendigung der Lizenz	12
§ 6 Exportverbot.....	12
§ 7 Sonstige Vereinbarungen.....	12

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMTANGEE Aktiengesellschaft

Fassung 2018.1

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1) **Geltungsbereich.** Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden von der AMTANGEE Aktiengesellschaft (nachfolgend „AMTANGEE“ genannt) nicht anerkannt, es sei denn, AMTANGEE hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn AMTANGEE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2) **Unternehmer.** Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der § 14 BGB in Verbindung mit § 310 Abs. (1) BGB. Leistungen gegenüber Verbrauchern bietet AMTANGEE nicht an.

1.3) **Zusammensetzung.** Die AGB setzen sich zusammen aus den von der Art des Auftrags unabhängigen und allgemeinen Regelungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) und aus den speziellen Regelungen („Besondere Geschäftsbedingungen“) aus den jeweils zur Anwendung kommenden Anhängen. Die speziellen Regelungen gehen den allgemeinen Regelungen vor.

Welcher der Anhänge zur Anwendung kommt, hängt indes davon ab, welche Produkte bzw. Dienstleistungen vom Kunden von AMTANGEE bezogen werden. Die Regelungen im Anhang

- „*Besondere Geschäftsbedingungen für Demohosting*“ gelten für die Bereitstellung eines Demohostings durch AMTANGEE für einen Kunden

Ferner regelt der Anhang „AMTANGEE Softwarelizenzvertrag“ die Lizenzbedingungen für AMTANGEE-Software.

1.4) **Nebenabreden.** Die Mitarbeiter von AMTANGEE sind grundsätzlich nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die diese Geschäftsbedingungen und andere Verträge abändern oder ergänzen.

§ 2 Begrifflichkeiten

In diesen AGB werden Begriffe genutzt, die im Folgenden näher spezifiziert werden:

2.1) **„AMTANGEE“** ist das Unternehmen AMTANGEE Aktiengesellschaft.

2.2) **„AMTANGEE-Software“** bedeutet die Softwarelösung AMTANGEE, AMTANGEE All-In, AMTANGEE Branch Office, AMTANGEE Mobile und/oder AMTANGEE Mobile CRM sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in elektronischer Form.

2.3) **„Partner“.** Ein Partner ist ein Unternehmer nach § 14 BGB, der im Besitz einer gültigen Partnervereinbarung, zu den Bedingungen der Besonderen Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE Partnerprogramm, mit der AMTANGEE Aktiengesellschaft ist.

2.4) **„Endkunde“.** Ein Endkunde ist ein Unternehmer nach § 14 BGB, der eine oder mehrere Lizenz(en) der AMTANGEE-Software erworben hat oder in sonstiger Weise Leistungen von AMTANGEE direkt oder indirekt in Anspruch nimmt, aber kein Partner ist.

2.5) **„Kunde“.** Ein Kunde kann ein Partner oder ein Endkunde sein.

2.6) **„AMTANGEE-Punkt“.** Ein (1) AMTANGEE-Punkt ist ein Synonym für eine (1) Dienstleistungsminute. AMTANGEE-Punkte berechtigen einen Kunden zur Inanspruchnahme von Support- oder sonstigen Dienstleistungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der AMTANGEE-Software stehen. Teilt AMTANGEE einem Kunden AMTANGEE-Punkte nach freiem Ermessen zu (z.B. durch freiwillige Zugabe zu einem Software Service Vertrag), kann AMTANGEE diese AMTANGEE-Punkte mit einem Verfalldatum versehen. Nimmt der Kunde die zugeteilten AMTANGEE-Punkte nicht vor dem Verfalldatum in Anspruch, verfallen diese ersatzlos. Kauft ein Kunde AMTANGEE-Punkte, stehen dem Kunden die gekauften Punkte ohne ein Verfalldatum zur Verfügung. Ein Anspruch auf Erstattung von AMTANGEE-Punkten in Euro steht dem Kunden nicht zu.

2.7 **„Geschäftszeiten“.** Die Geschäftszeiten von AMTANGEE können im Internet unter www.amtagee.com/geschaeftszeiten jederzeit eingesehen werden. Samstags, sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von AMTANGEE geschlossen. AMTANGEE behält sich darüber hinaus vor, an ausgesuchten Brückentagen und im Zeitraum zwischen Heiligabend und Neujahr den Betrieb zu schließen. AMTANGEE wird Schließzeiten auf der zuvor angegebenen Internetseite veröffentlichen.

§ 3 Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1) **Annahme.** Eine Bestellung eines Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages zu qualifizieren ist, kann AMTANGEE innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

3.2) **Ablehnung, Sicherheiten.** AMTANGEE ist jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung, einer schriftlichen Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank und/oder der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen.

3.3) **Angebote.** Angebote von AMTANGEE sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten, Leistungen und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass AMTANGEE diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

3.4) **Produkteigenschaften.** Die Zusicherung von Produkteigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Zusicherung von Produkteigenschaften durch die AMTANGEE Aktiengesellschaft.

3.5) **Preise.** In den Preisen von AMTANGEE ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.6) **Skonto.** Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen AMTANGEE und dem Kunden zulässig.

3.7) **Zahlung, angemessene Anzahlungen, Zahlungsverzug.** Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen berechnet nach dem Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus dem Rechnungsbeleg kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AMTANGEE über den Betrag verfügen kann. AMTANGEE ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist AMTANGEE berechtigt, Verzugszinsen nach den Bestimmungen des § 288 BGB zu verlangen.

3.8) **Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug.** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist AMTANGEE berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und die Rechte aus Eigentums- und Rechtsvorbehalten geltend zu machen.

3.9) **Aufrechnung.** AMTANGEE ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Kunden oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn ihre Forderung unbestritten oder ihr Gegenanspruch rechtskräftig ist.

§ 4 Geistiges Eigentum

AMTANGEE behält sich an allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen seine Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung von AMTANGEE an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob AMTANGEE diese als vertraulich gekennzeichnet hat. AMTANGEE und das AMTANGEE Logo sind eingetragene Warenzeichen von AMTANGEE.

§ 5 Haftung

5.1) **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.** AMTANGEE haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von AMTANGEE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verursachung jeglicher Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die AMTANGEE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

5.2) **Leichte Fahrlässigkeit.** Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet AMTANGEE nur, sofern es sich um Vertragspflichten handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung

bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf die Schäden begrenzt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

5.3) **Haftungsausschluss.** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

5.4) **Datensicherungen.** Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten nach dem Stand der Technik (zumindest täglich) zu sichern. AMTANGEE wird den Kunden vor Lieferung/Installation seiner Produkte gesondert auf das Erfordernis der zumindest täglichen Datensicherung hinweisen. Bei einem von AMTANGEE zu vertretenden Datenverlust haftet AMTANGEE höchstens in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Reproduktionsaufwandes.

§ 6 Mängel

6.1) **AMTANGEE-Software.** Die AMTANGEE-Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität mittlerer Art und Güte. Eine Funktionsbeeinträchtigung der AMTANGEE-Software, die aus nicht erkennbaren Hardwaremängeln oder nicht vorhersehbaren Umgebungsbedingungen beim Kunden oder einer Fehlbedienung des Kunden o. ä. resultiert, ist kein Mangel.

6.2) **Zeitlich begrenzte Überlassung.** Im Falle einer zeitlich begrenzten Überlassung wird AMTANGEE das Produkt für die Vertragslaufzeit funktionsfähig erhalten.

6.3) **Rügeflicht.** Mängelansprüche des Kunden aus Kaufverträgen setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.4) **Nachbesserung.** Der Kunde hat Mängel gegenüber AMTANGEE unverzüglich nach der Feststellung in Textform zu rügen. Der Kunde hat AMTANGEE die Möglichkeit einzuräumen, bei auftretenden Mängeln pro Mangel zwei Nachbesserungen durchzuführen. Erst wenn ein Mangel auch nach zwei Nachbesserungen nicht behoben ist, stehen dem Kunden weitergehende Mängelansprüche zu.

6.5) **Rückabwicklung.** Der Wert zwischenzeitlich gezogener Nutzungen ist bei Rückabwicklung vom Kaufpreis abzuziehen.

6.6) **Mängelansprüche.** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie hinsichtlich Anwendungsfehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder sonstige Eingriffe in die Software vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.7) **Beschaffenheit.** Die Garantie einer Beschaffenheit der Software bedarf in jedem Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen, sogenannten Whitepapers, technischen Daten, Spezifikationen, Webseiten, Online-Shops und anderen Schriften von AMTANGEE enthaltene Angaben sind nur Beschreibungen und stellen keine Garantien oder Eigenschaftszusicherungen dar.

6.8) **Aufwandsersatz.** Hat der Kunde AMTANGEE wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorhanden ist und AMTANGEE insofern nicht gewährleistungspflichtig ist, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von AMTANGEE zu vertreten hat, allen AMTANGEE entstandenen Aufwand zu ersetzen.

6.9) **Spezielle Erfordernisse.** AMTANGEE übernimmt keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht, es sei denn, spezielle Erfordernisse des Kunden sind ausdrücklich in Textform vereinbart.

§ 7 Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Sofern eine Installation mit AMTANGEE vereinbart ist, beginnt die Gewährleistung nach Abschluss der Installation. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch AMTANGEE. Für diese Ausnahmen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Textform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der vertraglichen Vereinbarungen und/oder dieser Geschäftsbedingungen beinhalten sowie besondere Abmachungen, Zusicherungen und Nebenabreden

zwischen AMTANGEE und dem Vertragspartner bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Die Mitarbeiter von AMTANGEE sind grundsätzlich nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die diese Geschäftsbedingungen und andere Verträge abändern oder ergänzen. Sie sind insbesondere nicht befugt, mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen hinausgehen bzw. den Vertrag oder die Bedingungen abändern. Solche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie durch einen Prokuristen oder einen Vorstand der AMTANGEE Aktiengesellschaft schriftlich und mit Unterschrift bestätigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1) **Anwendbares Recht.** Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

9.2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Potsdam.

9.3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Potsdam. AMTANGEE ist jedoch berechtigt, auch das für seine deutsche Zweigniederlassung oder den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

9.4) **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden bzw. der Vertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Oktober 2017)

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Demohosting

AMTANGEE Aktiengesellschaft

Fassung 2018.1

§ 1 Geltung

1.1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Demohosting gelten ausschließlich für die Bereitstellung eines Demohostings durch die AMTANGEE Aktiengesellschaft.

1.2) AMTANGEE stellt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die AMTANGEE-Software in Form einer Testversion per Übertragung über das Internet unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung, damit der Kunde die AMTANGEE-Software evaluieren kann.

1.3) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für Demohosting gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB in Verbindung mit § 310 (1) BGB. Ein Demohosting für Verbraucher bietet AMTANGEE nicht an.

§ 2 Pflichten von AMTANGEE

2.1) AMTANGEE wird dem Kunden zum Zwecke der Evaluierung unverbindlich und unentgeltlich eine zwischen AMTANGEE und dem Kunden abgestimmte Testversion der AMTANGEE-Software in Form eines Hostings zur Nutzung über das Internet nach den Bedingungen des § 3 (Bereitstellung) zugänglich machen und erhalten. AMTANGEE kann Anfragen von Kunden auf ein Demohosting ohne Grund ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bereitstellung besteht nicht

2.2) Zu diesem Zwecke speichert AMTANGEE die Testversion der AMTANGEE-Software auf einem Server, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.

2.3) AMTANGEE verpflichtet sich des Weiteren zur zeitlich befristeten Speicherung von Daten des Kunden, die er im Rahmen der Evaluierung der AMTANGEE-Software erfasst hat. Die Bedingungen des § 4 (Beendigung, Kündigung) sind vom Kunden besonders zu beachten.

§ 3 Bereitstellung, Nutzung und Verfügbarkeit

3.1) AMTANGEE wird dem Kunden den Start- und den Endzeitpunkt des Demohostings per E-Mail mitteilen. In der E-Mail werden gleichfalls die für das Demohosting notwendigen Zugangsdaten und technischen Informationen mitgeteilt. Der Kunde hat diese E-Mail nach den Maßgaben des § 5 (Folgen der Beendigung, Datenvernichtung) vertraulich zu behandeln.

3.2) AMTANGEE überträgt dem Kunden nach den Maßgaben des AMTANGEE Softwarelizenzvertrages (AMTANGEE EULA), der Vertragsbestandteil ist, das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich in Form des Objektcodes in Ausgestaltung einer Testlizenz im Rahmen des Demohostings zu nutzen. **Die Software ist mit einem entsprechenden Mechanismus ausgestattet, so dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig ist (temporärer Laufzeitschlüssel). Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten.** Der Zeitraum der Testdauer beträgt in der Regel 14 Tage. Die Testlizenz –und damit die Teststellung – endet automatisch nach dem festgelegten Zeitraum. Ein Rechtsanspruch auf die erneute Gewährung einer Testlizenz besteht nicht.

3.3) Eine Nutzung der Teststellung durch den Kunden außer zu Testzwecken im laufenden Geschäftsbetrieb des Kunden ist nicht gestattet. Der Kunde wird die Teststellung ausschließlich zur Evaluierung der AMTANGEE-Software nutzen.

3.4) AMTANGEE stellt das Demohosting so wie es ist („as is“) zur Verfügung. Eine Verfügbarkeit garantiert AMTANGEE dem Kunden nicht. Darüber hinaus behält AMTANGEE sich vor, das Demohosting jederzeit ohne Angaben von Gründen zu unterbrechen, einzustellen oder das Demohosting-Angebot komplett zu beenden.

3.5) AMTANGEE führt in der Teststellung keine Datensicherungen durch. Insofern kann es zu einem Datenverlust kommen. AMTANGEE wird in diesem Fall die Teststellung in den Ursprungszustand zurückversetzen.

3.6) Der Kunde hat keine Berechtigung, Testdaten, Lizenzdaten und AMTANGEE-Software aus dem Testsystem zu entnehmen oder operativ zu nutzen.

§ 4 Beendigung, Kündigung

4.1) Das Demohosting endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem von AMTANGEE in der Bereitstellungs-E-Mail aus Ziffer 3.1 angegeben Datum.

4.2) Der Kunde und AMTANGEE können das Demohosting zu jeder Zeit durch einfache Ankündigung per E-Mail beenden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 5 Folgen der Beendigung, Datenvernichtung

5.1) Mit Ablauf des Testzeitraumes wird AMTANGEE die dem Kunden bereitgestellte Hosting-Umgebung ohne weitere Ankündigung unter Verlust aller in dem Testzeitraum erfassten Daten des Kunden so vernichten, dass diese nicht wiederhergestellt werden können.

5.2) Ein Anspruch des Kunden auf die in der Teststellung erfassten Daten wie auch die Sicherung der in dem Testzeitraum erfassten Daten ist ausgeschlossen. Der Kunde kann insofern auch nicht die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten weder während noch nach Ablauf der Testzeit von AMTANGEE verlangen. Der Kunde hat – auch unter Erfüllung seiner Pflicht aus Ziffer 3.3 – keine wichtigen Daten im Testsystem zu erfassen. Der Kunde verpflichtet sich, die Produktevaluierung nur mit solchen Daten durchzuführen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb repräsentativ, aber nicht relevant sind. Der Kunde akzeptiert durch erstmalige Nutzung der Teststellung, dass alle durch den Kunden erfassten Daten am Ende des Tests verlorengehen.

§ 6 Pflichten des Kunden

6.1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Demoumgebung Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, AMTANGEE hat dies dem Kunden ausdrücklich in Textform vorab gestattet.

6.2) Der Kunde verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Evaluierung zur Kenntnis gelangten Informationen, Testergebnisse, Verfahren und Erfahrungswerte Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten oder zu veröffentlichen.

§ 7 Gewährleistungsausschluss bei Testlizenzen

Da AMTANGEE dem Kunden die AMTANGEE-Software im Rahmen einer zeitlich begrenzten unentgeltlichen Teststellung zur eigenen Überprüfung der Eignung, Stabilität und Funktionalität für die angestrebte Aufgabe leihweise zur Verfügung stellt und die Software von jedem Kunden in einer anderen Einsatzumgebung eingesetzt werden kann als sie entwickelt und getestet wurde, übernimmt AMTANGEE keinerlei Gewährleistung für offene oder versteckte Mängel des Programms einschließlich der Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck oder der Geeignetheit der Einsatzumgebung des Kunden.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Oktober 2017)

AMTANGEE Softwarelizenzvertrag

AMTANGEE Enduser License Agreement (EULA)
2018.1.1

Softwarelizenzvertrag zwischen der Firma AMTANGEE Aktiengesellschaft, Rudolf-Breitscheid-Str. 185-189, 14482 Potsdam (Germany) (nachfolgend Lizenzgeber genannt) und Ihnen (nachfolgend Lizenznehmer genannt).

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Definitionen

1.1) **Software.** Gegenstand dieses Vertrags ist die Softwarelösung AMTANGEE, AMTANGEE All-In, AMTANGEE DMS, AMTANGEE Mobile, AMTANGEE Mobile CRM und/oder AMTANGEE Branch Office, nachfolgend als „Software“ bezeichnet, sowie das Benutzerhandbuch in elektronischer Form. Software ist das Programm mit dem Handbuch.

1.2) **Microsoft SQL-Server, Microsoft EULA.** Die Software nutzt ein Datenbankmanagementsystem für die Verwaltung der Datenbank. Das verwendete Datenbanksystem „Microsoft SQL Server Express Edition“ (kostenfrei) oder „Microsoft SQL Server“ (kostenpflichtig), nachfolgend „SQL-Server“ genannt, legt das Datenbankmodell fest, arbeitet einen Großteil der Anforderungen der Software ab und entscheidet zum überwiegenden Teil über die Geschwindigkeit der Software. Für den Microsoft SQL Server oder die Microsoft SQL Server Express Edition gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen von Microsoft.

1.3) **Datenbank.** Eine Datenbank ist eine geordnete Sammlung von in Tabellen strukturierten Daten, die in einer oder in mehreren zusammengehörenden Dateien vom SQL-Server verwaltet und gespeichert wird. Die AMTANGEE-Datenbank ist eine von dem Lizenzgeber vorbereitete, bereits mit Tabellenstrukturen versehene Datenbank, auf der die AMTANGEE-Software basiert und in der Informationen mit Hilfe der AMTANGEE-Software zentral gespeichert werden. Die Datenbank wird von einem oder mehreren SQL-Server(n) verwaltet. Die AMTANGEE-Software wendet sich an den SQL-Server, um Informationen auszutauschen.

1.4) **Beschränkung des SQL-Servers.** Der Lizenzgeber liefert mit der Software eine kostenfreie, in der Leistung beschränkte Version des SQL-Servers (Microsoft SQL Server Express Edition) aus. Die Datenbankgröße ist bei dieser Datenbankversion auf eine Datenmenge von 10 Gigabyte, die Anzahl der Prozessoren auf 1 und die Speichernutzung (RAM) auf 1GB beschränkt. Überschreitungen dieser Vorgaben sind technisch mit dieser Version des AMTANGEE-SQL-Servers nicht möglich. Der Lizenznehmer muss rechtzeitig auf eigene Verantwortung auf die Vollversion des SQL-Servers updaten.

§ 2 Lizenzierung, Lizenzumfang

2.1) **Lizenzierung, Eigentum.** Die Software wird vom Lizenzgeber mit Abschluss dieses Vertrages an den Lizenznehmer lizenziert. Wurde ein gedrucktes Handbuch bestellt, so geht auch dieses in das Eigentum des Lizenznehmers über.

2.2) **Sicherungskopien.** Der Lizenznehmer ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Software zu erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk „Copyright: AMTANGEE AG, Potsdam, Germany“ versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind vom Lizenznehmer zu löschen oder zu vernichten.

2.3) **Ausgestaltung der Lizenz.** Die Lizenz ist in drei Hinsichten beschränkt, nämlich in Bezug auf eine Datenbankkomponente, eine Mengenkomponekte und eine Lizenztypkomponente. Die ausgestaltete Art, also die Kombination der einzelnen Komponenten zu einer gesamtheitlichen Lizenz (auch „AMTANGEE Softwarelizenz“ genannt), ergibt sich aus dem Software Kauf- oder Software Abo-Vertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.

2.4) **Datenbankkomponente.** Die Software wird pro Datenbank lizenziert. Werden auf einem SQL-Server vom Lizenznehmer mehrere Datenbanken betrieben, so ist für jede Datenbank eine gesonderte Lizenz durch den Lizenzgeber notwendig. Der von dem Lizenzgeber an den Lizenznehmer übermittelte Lizenzschlüssel darf nur in einer Datenbank aktiviert werden. Hat der Lizenznehmer Lizenzen in Bezug auf mehrere Datenbanken erworben, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer pro Datenbank einen Lizenzschlüssel aus.

2.5) **Mengenkomponekte.** Die Software wird in verschiedenen Mengenarten lizenziert:

(a) „Concurrent User“. Eine Concurrent User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Personen, die gleichzeitig mit der Software arbeiten können. Eine Computeranlage im Sinne dieses Vertrages besteht aus einer

Zentraleinheit (Server) und etwaigen weiteren über externe oder interne Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Die Concurrent User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf beliebig vielen Arbeitsplätzen zu installieren. Jedoch darf maximal die lizenzierte Anzahl von Usern (Benutzern) gleichzeitig die Software starten oder nutzen.

(b) „Per Device“. Eine Per Device Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Geräte (z.B. Notebooks, Smartphones, Tablets, etc.), auf der die Software installiert werden darf. Die Per Device Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf der gestatteten Art und Anzahl von Geräten zu installieren und zu nutzen und soweit vorgesehen auf einen Server zuzugreifen.

(c) „Named User“. Eine Named User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der natürlichen Personen, die nach einer namentlichen Benennung in der Benutzerverwaltung (Lizenzzuordnung) der AMTANGEE-Software mit der Software arbeiten, bzw. auf Dienste zugreifen können. Die Named User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf allen Arbeitsplätzen oder allen Geräten der lizenzierten Benutzer zu installieren. Ausschließlich die lizenzierten Benutzer dürfen die Software starten oder nutzen.

2.6) Lizenztypkomponente. Dieser Lizenzvertrag unterscheidet zwischen

- Testlizenzen, die ohne Berechnung zum Zwecke der Produktevaluierung dem Lizenznehmer überlassen werden,
- zeitlich befristeten Lizenzen, die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Miete oder nach einer Bestellung durch den Lizenznehmer zur sofortigen Aktivierung der Software und damit zur sofortigen Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zahlungszieles überlassen werden, und
- Unlimitierten Lizenzen, die der Lizenznehmer vom Lizenzgeber nach der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr aus einem Kaufvertrag erhält.

(a) *Testlizenz.* Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu Testzwecken zu nutzen (nachfolgend Teststellung genannt). Die Software ist mit einem entsprechenden Mechanismus ausgestattet, so dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig ist (temporärer Laufzeitschlüssel). Der Lizenznehmer kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten. Der Zeitraum der Testdauer beträgt in der Regel 14 Tage und wird bei jedem Programmstart angezeigt. Ab dem Erhalt der elektronischen Bestätigung der Testlizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software zu installieren und entsprechend diesem Lizenzvertrag für den bestätigten Testzeitraum kostenfrei zu nutzen. Mit Ablauf des Testzeitraumes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software vollständig von allen Systemen des Lizenznehmers zu entfernen. Ein Rechtsanspruch auf die erneute Gewährung einer Testlizenz besteht nicht.

(b) *Zeitlich befristete Lizenz.* Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen. Die zeitlich befristete Lizenz wird dem Lizenznehmer mit dem Zweck der Softwareüberlassung auf eine bestimmte Zeit mit dem Recht der beiderseitigen Beendigung durch Kündigung in Erfüllung eines zwischen den Parteien geschlossenen Miet- oder Partnervertrages, der sofortigen Leistung der beim Lizenzgeber bestellten Software aus einem Kaufvertrag zur Überbrückung von Zahlungsfristen überlassen.

(c) *Unlimitierte Lizenz.* Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen.

2.7) Umfang. Die Software darf nur innerhalb der Festplattenspeicher und Arbeitsspeicher der Computeranlage des Lizenznehmers vervielfältigt werden. Für Sicherungskopien gilt Ziffer 2.2. Auf die Strafbarkeit weiterer Vervielfältigung der Software, somit auch der Nutzung auf mehreren Datenbanken oder Arbeitsplätzen als lizenziert, wird hingewiesen.

2.8) Keine Lizenzteilung. Sind mehrere juristische und/oder natürliche Personen Lizenznehmer, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage; dies gilt auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der Lizenznehmer. Die Lizenz ist nicht teilbar. Es ist auch nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Module der Software zu lizenzieren, als auf dem ersten Arbeitsplatz lizenziert wird.

2.9) Lizenzbeschränkungen. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die

Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Lizenznehmers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (vgl. Ziffer 2.3 bis Ziffer 2.8) sind einzuhalten.

2.10) **Lizenzbeschränkungen AMTANGEE DMS E-Mail-Archivierung.** Die in der Softwarekomponente „AMTANGEE DMS E-Mail-Archivierung“ enthaltene AMTANGEE DMS Lizenz darf ausschließlich für den Zweck der E-Mail-Archivierung verwendet werden. Über die E-Mail-Archivierung hinaus überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einen Zugang für Recherchen durch z.B. einen Prüfer. Eine andere oder darüber hinausgehende Nutzung der AMTANGEE DMS Lizenzen durch den Lizenznehmer ist nicht zulässig.

§ 3 Besondere Bedingungen für Testlizenzen

3.1) **Keine produktive Nutzung.** Der Lizenznehmer sichert dem Lizenzgeber mit Aktivierung einer Testlizenz zu, dass er die Teststellung nur zur Evaluierung der Software nutzt. Eine produktive Nutzung durch den Lizenznehmer im laufenden Geschäftsbetrieb ist nicht gestattet.

3.2) **Keine Installation in produktiver IT-Umgebung.** Der Lizenznehmer versichert dem Lizenzgeber, dass er einen Test nicht in einer produktiven EDV-Systemumgebung durchführt. Vielmehr wird der Lizenznehmer für den Test entweder eine virtuelle Maschine (z.B. VMware oder Hyper-V) verwenden oder eine eigene autarke EDV-Systemumgebung einrichten.

3.3) **Keine Echt Daten.** Der Lizenznehmer hat keine Möglichkeit und keine Berechtigung, Daten aus einer Teststellung zu entnehmen oder operativ zu nutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Produktevaluierung nur mit solchen Daten durchzuführen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb repräsentativ, aber nicht relevant sind. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die erfassten Daten am Ende des Tests verlorengehen, wenn sich der Lizenznehmer nicht für einen Erwerb der getesteten Software entscheidet.

3.4) **Keine Gewährleistung.** Da der Lizenzgeber die Software dem Lizenznehmer im Rahmen einer zeitlich begrenzten unentgeltlichen Testlizenz zur eigenen Überprüfung der Eignung, Stabilität und Funktionalität für die angestrebte Aufgabe leihweise zur Verfügung stellt und die Software von jedem Lizenznehmer in einer anderen Einsatzumgebung eingesetzt werden kann als sie entwickelt und getestet wurde, übernimmt der Lizenzgeber nur die gesetzliche Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Arglist. Jegliche Ansprüche des Lizenznehmers auf eine Gewährleistung des beabsichtigten Zwecks oder der Einsatzmöglichkeit in der Netzwerkumgebung des Lizenznehmers sind hinsichtlich der Testlizenz ausgeschlossen.

§ 4 Urheberrecht

4.1) **Urheberrechtlicher Schutz.** Die Software ist urheberrechtlich zugunsten des Lizenzgebers geschützt; die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen allein dem Lizenzgeber zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten oder Dritten auf andere Weise zur Nutzung zu überlassen. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

4.2) **Gegenstände des Urheberrechts.** Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, das Benutzerhandbuch, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software.

4.3) **Leasing, Miete, Hosting.** Der Lizenznehmer darf die Software (ganz oder teilweise) nicht vermieten, verleihen, verleasen, zum Zwecke des Hosting weggeben oder in sonstiger Weise Dritten überlassen oder zugänglich machen oder Unterlizenzen erteilen, außer wenn die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von AMTANGEE (die in ihrem freien Belieben steht) zuvor vorliegt.

4.4) **Interoperabilität.** Es ist dem Lizenznehmer verboten, die Software zu dekompileieren, zurückzuassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln sowie Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu verleihen oder herzustellen. Benötigt der Lizenznehmer Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an den Lizenzgeber zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die entsprechenden Anfragen des Lizenznehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5 Außerordentliche Beendigung der Lizenz

Der Lizenzgeber ist berechtigt, dem Lizenznehmer aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen, durch schriftliche Erklärung die Lizenzrechte zu entziehen. Ist die Vertragsverletzung heilbar, wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zuvor eine Frist von 30 Kalendertagen mit der Möglichkeit, die Vertragsverletzung während dieser Frist zu heilen, setzen. Wird die Verletzung nicht innerhalb dieser 30 Tage geheilt, wird der Lizenzentzug mit Ablauf dieser Frist wirksam. Im Fall eines Lizenzentzugs hat der Lizenznehmer alle Kopien der Software (Programme und Handbuch) an den Lizenzgeber herauszugeben oder zu löschen und zu vernichten und die Vollständigkeit der Durchführung gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich zu versichern. Die Lizenzgebühr wird im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nicht vom Lizenzgeber zurückerstattet. Noch nicht erfüllte Zahlungspflichten des Lizenznehmers bis zum vereinbarten Vertragsende bleiben bei einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund vollumfänglich bestehen.

§ 6 Exportverbot

Der Lizenznehmer darf die Software nicht in Drittländer außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums exportieren.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

7.1) **Textformerfordernis.** Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2) **Anwendbares Recht.** Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Lizenznehmer gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

7.3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von AMTANGEE.

7.4) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Potsdam. AMTANGEE ist jedoch berechtigt, auch das für seine deutsche Zweigniederlassung oder den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

7.5) **Alleinige Gültigkeit.** Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Lizenzvereinbarungen.

7.6) **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden bzw. der Vertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Oktober 2017)

2018.1